

Information zu Förderungen für Sanierungen 2024

Bundesförderung: Sanierungsbonus für Private Ein- Zweifamilienhaus und Reihenhaus 2023/2024



Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 15 Jahre sind. Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen nach klimaaktiv-Standard bzw. gutem Standard sowie Teilsanierungen, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs um mind. 40 % führen.

Darüber hinaus kann auch ein Antrag für eine Einzelbauteilsanierung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass **pro Standort** in der **Förderungsaktion 2023/2024** nur **ein Antrag** zulässig ist.

Fristen: Die Einreichung für die Förderungsaktion verläuft in zwei Schritten mit Registrierung und anschließender Antragstellung. Die Registrierung Ihres baureifen bzw. bereits umgesetzten Projektes ist ausschließlich online möglich. Sie haben ab erfolgreicher Registrierung 12 Monate Zeit den Förderungsantrag mit der Endabrechnung zu stellen.

Informationen und Antragstellung:

<https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sanierungsscheck-ein-zweifamilienhaus-und-reihenhaus-2023/2024>

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Serviceteam Sanierungsbonus

Tel.: +43 1 /31 6 31/264

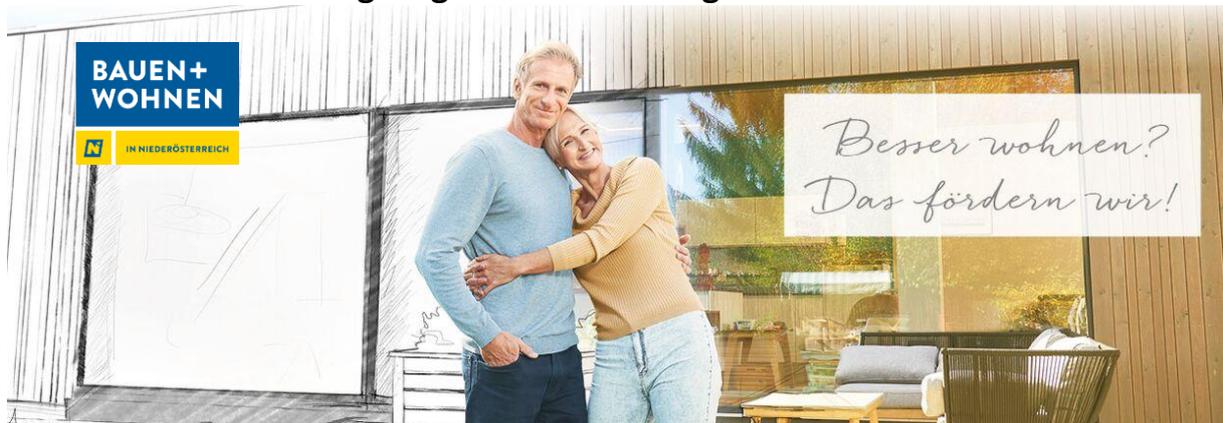
E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

Hauptplatz 1, 2500 Baden

Tel. (+43 2252) 86 800 DW 233, Fax (+43 2252) 86 800 DW 210

energierreferat@baden.gv.at, https://www.baden.at/de/Energie_Klima

Landesförderung: NÖ Wohnbauförderung - Eigenheimsanierung



Seit 1.1.2024 gelten die neuen Wohnungsförderungsrichtlinien. Im Rahmen der NÖ Eigenheimsanierung wird zwischen 2 Sanierungsvarianten unterschieden: MIT und OHNE Energieausweis. Beide Sanierungsvarianten werden mit 4 % Annuitätenzuschuss der förderbaren Sanierungskosten zur Unterstützung der Rückzahlung Ihres Bankdarlehens über die Dauer von 10 Jahren gefördert.

Welche Förderungsvariante für Sie besser geeignet ist, hängt mit Ihrem Sanierungsvorhaben zusammen. Planen Sie eine Gesamtsanierung mit umfassender Wärmedämmung oder Einzelmaßnahmen, wie einen Fenstertausch, eine Dachsanierung, die Errichtung einer PV-Anlage oder den Austausch einer Heizung.

Fristen: Im Förderungsansuchen sind die Förderungsmaßnahmen auszuwählen und mit einer Kostenschätzung zu bewerten (es sind keine Kostenvoranschläge erforderlich). Die Bewilligung des Ansuchens erfolgt aufgrund der angegebenen Kostenschätzung. Der Zuschuss muss nicht zurückbezahlt werden und hilft gezielt zur Deckung Ihres Darlehens bei einer Bankausleihe. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Baubeginn der beantragten Sanierungsmaßnahmen einzureichen. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist eine Endabrechnung mit allen bezahlten Rechnungen zu übermitteln. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Baubeginn der beantragten Sanierungsmaßnahmen einzureichen.

Voraussetzungen:

- Ein Antrag kann nur von einer **natürlichen Person** (Privathaushalt) gestellt werden.
- Das zu **sanierende Gebäude** muss **fertiggestellt** sein. (Die Fertigstellungsmeldung muss bei der Gemeinde aufliegen.)
- Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Nachweis über den **Hauptwohnsitz** der Bewohner vorzulegen.

Informationen und Antragstellung:

<https://www.noel-wohnbau.at/eigenheimsanierung>

NÖ Wohnbauhotline

Tel.: +43 2742/22133

Mo-Do: 8-16 Uhr, Fr: 8-14 Uhr

E-Mail: post.f2auskunft@noel.gv.at

Hinweis: Für die NÖ Wohnbauförderung zur Eigenheimsanierung wird eine [Gemeindebestätigung](#) verlangt. Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus, das erforderliche Gemeindesiegel erhalten Sie bei der Baubehörde der Stadtgemeinde Baden.

Baubehörde Stadtgemeinde Baden

Tel.: 02252 86800-375

E-Mail: baubehoerde@baden.gv.at

Parteienverkehr: Mo, Di, Fr 8-12 Uhr, Di 16-19 Uhr

Energieberatung des Landes NÖ

Für alle, die in Niederösterreich ein Haus bauen, ihr Eigenheim sanieren oder ihr Heizsystem erneuern, bietet die Energieberatung Niederösterreich ein besonderes Beratungs-Service - umfassend, firmenunabhängig, und kostenlos.



Energieberatung Niederösterreich

Tel.: +43 2742 221 44

Homepage und Terminbuchung: www.energie-noe.at/persoенliche-beratung

Hinweis: Ein Beratungsprotokoll der Energieberatung NÖ oder ein gültiger Energieausweis (nicht älter als 10 Jahre) oder ein Gesamtanierungskonzept ist Voraussetzung für die Bundesförderung. Auch für die Landesförderung wird bei wärmedämmenden Maßnahmen ein Beratungsprotokoll durch die NÖ Energieberatung verlangt.

Bauanzeige bei nachträgliche Wärmedämmung

Gemäß §15 Abs. 1 Z.2 lit. d NÖ Bauordnung 2014 ist die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden anzeigepflichtig. In Kienastberger, Stellner-Bichler, NÖ Baurecht, Wien, 2022, S. 206 wird klargestellt, dass von diese Bestimmung auch Dämmmaßnahmen im Bereich des Daches und über der obersten Geschoßdecke betrifft.

Bauanzeige: https://www.baden.at/de/Bauen_und_Wohnen

Auskunft und Einreichung bei der Baubehörde Baden.

Baubehörde Stadtgemeinde Baden

Tel.: 02252 86800-375

E-Mail: baubehoerde@baden.gv.at

Parteienverkehr: Mo, Di, Fr 8-12 Uhr, Di 16-19 Uhr

Förderung Stadtgemeinde Baden:

Wärmedämmung einzelner Bauteile, Fenster/Glastausch

Gefördert werden die Dämmung der obersten Geschoßdecke/Dachschräge und der Kellerdecke/erdberührter Fußboden sowie Fenster-/Glastausch.

Förderwerber und Förderwerberinnen können volljährige natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Baden, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder Vereine mit Sitz in Baden sein.



Fristen: Ansuchen um Förderung nach dieser Richtlinie sind samt den erforderlichen Unterlagen bis spätestens drei Monate nach Zahlungsnachweis, einer die Fördersumme übersteigenden Rechnung, der zu fördernden Maßnahme beim Energiereferat der Stadtgemeinde Baden einzureichen.

Informationen:

www.baden.at/Foerderung_energiesparender_Massnahmen_in_der_Stadtgemeinde_Baden_2

Klima- und Energiereferat Baden

Tel.: +43 2252/86 800-233

E-Mail: energiereferat@baden.gv.at